

Heimatsfrieden.

Eine Geschichte von der Ostsee von Hans Seefeld.
(Fortsetzung.)

Die Predigt war zu Ende, die Kirche war aus! Langsam leerten sich die Bänke und die Gänge. Im Vorraum staute sich die Menge ein wenig. Margarete drückte heimlich des Liebsten Hand, und als er sie ansah, begegnete er einem vollen, warmen Blick aus ihren hübschen Augen. Vom Orgelplatze her, wo die Fischerknaben den Chor sangen, kam ein Mann in mittleren Jahren; sein kohlschwarzer, langschöpiger Rock stach seltsam ab gegen all die kurzen blauen Tuchjacken. Als er Margaretes zierliche Gestalt gewahr wurde, maß er sie mit begehrlischen Blicken. Da sah sie verwundert auf, und er wandte sich mit dem kleinen, wässerigen Augen zwinkernd und blinzeln ab. Dem Mädchen war das ein unangenehmer Anblick; sie ging rasch an

„Tilde Neels ist böse auf uns!“ meinte sie dann zu Ernst.

„Hat sie man, Gretling!“ war die gleichgültige Antwort. Bald standen sie an dem einfachen Grab. Dichter, grüner Efeu deckte es zu und ein schwarzes Holzkreuz trug den Namen des Toten. Der junge Fischer zog das Unkraut zwischen Efeublättern aus und legte Margaretes Heideblumenkranz hin. Sie schwieg. Er räusperte sich und schluckte an Tränen.

„Gretling?“

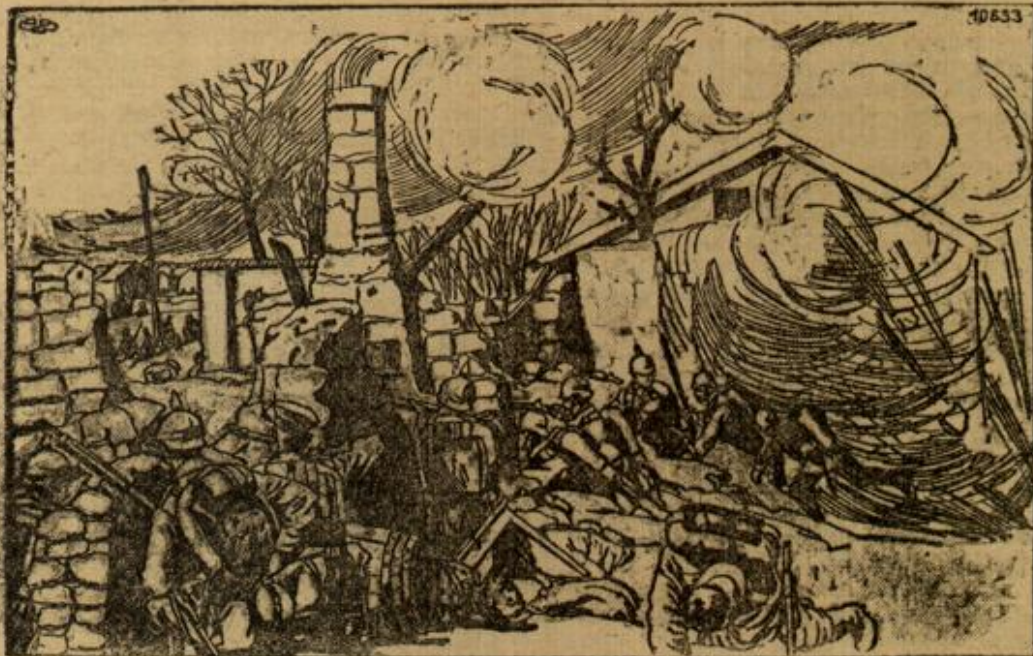
„Was denn, Ernst?“

„Weißt du alles, — von Vater?“ —

„Ja, Onkel Jochen hat es mir gesagt!“ antwortete sie leise.

„Das ist gut, da brauch ich dir's nicht erzählen; ich mag's nicht gern!“

„Das glaube ich dir, armer guter Ernst! — Bist du eigentlich dem Vater gram um das, was er tat?“



Deutsche Truppen bei der Verteidigung eines zerstörten Dorfes.

dem Manne vorbei. Vor der Kirchthür sammelten sich wieder alle die, die im Boote gekommen waren: Ernst, seine Schwester und ihr Mann, Tilde Neels und Grete Lienemann. Ernsts Schwager wollte noch nicht nach Hause, er hatte Lust, in dem Dorfstrug einzulehren, um Bekannte zu treffen. Ernst fragte Anna, ob sie mit zu den Gräbern wolle. Sie schüttelte den Kopf, ihr lag nichts daran, sie hatte nicht viel übrig für den Vater, der der Mutter so viel Sorgen gemacht und sie dann allein gelassen hatte. Sie wollte mit Tilde Neels gehen, eine verheiratete Freundin zu besuchen, ob Margarete mitkommen wollte.

„Ich danke, ich gehe mit Ernst!“ sagte diese fest und laut. Es ärgerte sie, daß die anderen ihn allein den traurigen Gang tun ließen. Tilde Neels biß sich auf die Lippen. Also doch! — „Denn adju!“ antwortete Margarete und wandte sich mit Ernst zum Gehen.

Ernst schüttelte den Kopf: „Nein, — ich darf's nur nicht sagen, was ich denk!“

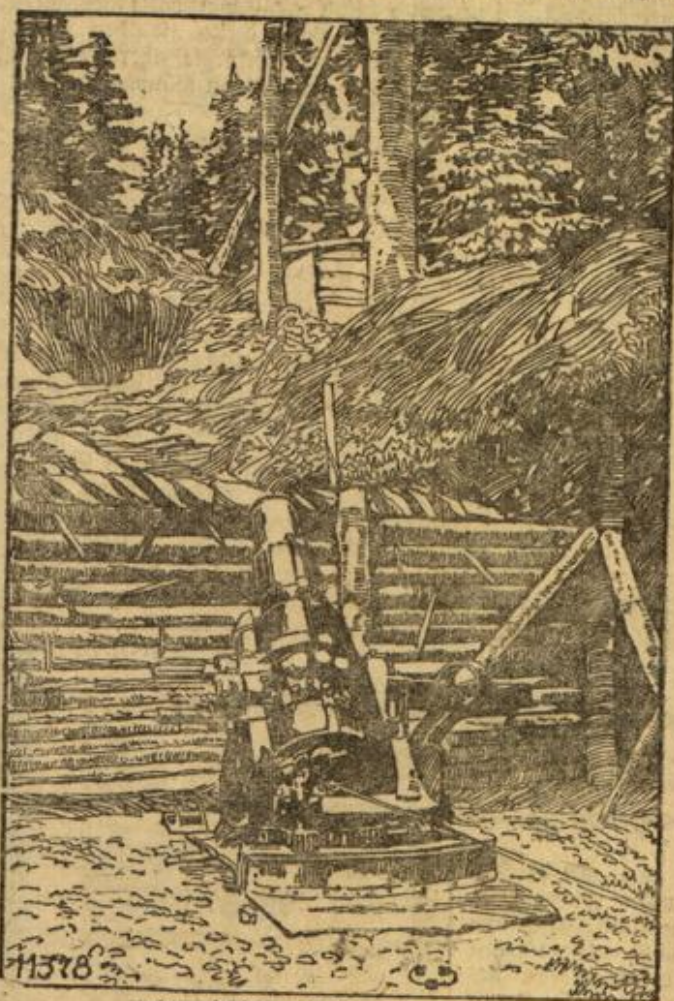
„Mir doch, Lieber! Ich verstehe dich gewiß!“

„Run, ich denke, — wenn ein Mensch weiß, er bringt nur Sorgen und Unglück über die, die er lieb hat, weil er nicht anders kann, — weil er so ist, wie er eben ist, — wenn er das weiß, und er liebt die Seinen so sehr, daß er lieber tot sein will, als mehr Unglück über sie bringen, — und er tut, was mein armer Vater getan hat, — dann, —“

„Dann ist er ein Held trotz seiner Schwächen, Ernst!“ vollendete Margarete leise.

„Ich hätte gern einen Spruch auf sein Kreuz, ich weiß nur keinen, der paßt!“ sagte Ernst.

„Der Mensch sieht, was vor Augen ist, aber Gott sieht das Herz an! Nicht wahr, Ernst?“ Das Mädchen war dicht zu ihm herangetreten und er legte leise den Arm um sie.



Österreichischer Wärfel in Deauville.

Muskel spannte sich. Unzähligmal kreuzten sie hin und her, bis sie endlich sicher geradeaus fuhren und daheim anlangten. Die Männer trugen die drei Frauen ans Land und zogen ihr Boot dann hoch hinauf an den Strand. Franz zogen ging mit Anning und Tilde Neels das Dorf hinaus, Ernst und Margarete standen noch am Strande.

„War dir bang, Gretling?“ fragte er herzlich.

„O nein, Ernst, es war herrlich!“ antwortete sie; dann hing sie sich an seinen Arm und ging mit ihm strandauf. „Wie hieß noch der Kantor oder Lehrer, der eine Dame für seine Kinder brachte, Schatz?“ fragte sie unterwegs.

„Weber heißt er! Aber du denkst doch nicht daran, Gretling, du bleibst doch bei uns.“ Er drückte ihren Arm an sich.

„Daran denken kann ich doch wohl, Ernst. Siehe, ich will nun kein Geld mehr vertun, lieber etwas zuverdienen, wir brauchen's später nötiger!“

„Kantor Weber wird nicht viel bezahlen!“ meinte Ernst. „Und vertun brauchst du auch nichts mehr; wir sagen's

„Dann wird Mutter sagen, daß es ja nicht schief, wenn Ernst und Bräutigam unter einem Dach wohnen!“ „Ach Schatz, Gretling! Wir ziehen nun bald in See! Dann bin ich fast nie zu Haus bis Dezembermonat! Und Mutter ist viel allein, da wird sie froh sein, wenn du noch da bist!“

„Glaubst du denn, ich ginge gern, Ernst? Ich würde zum Sterben elend und traurig sein, wenn ich fort müßte von euch, von dir, du Guter, Lieber!“ Sie legte losend die harte braune Hand an ihre weiche, heiße, Wange, dann sprach sie leise, stöhnend weiter: „Weißt du, was ich heute in der Kirche dachte, mein Ernst? Daß ich nicht recht tue, wenn ich mein Leben an deins kettel — Weill ich dir nichts sein kann als eine treue Frau, aber eine Gehilfin kann ich dir nicht sein! — Und wenn ich gern wollte, — auch dann nicht! So arbeiten wie deine Mutter beim Vieh in den Ställen und beim Heu auf dem Felde draußen, siehst du, das kann ich nicht! — Tilde Neels kann es, — o, ich beneide sie darum, ja, die könnte dir eine Gehilfin sein — und du brauchst so notwendig eine und deine gute Mutter auch.“ — Sie seufzte. — „Dich aber so lieb haben wie ich — nein, das kann Tilde Neels nicht! Kein Mensch kann es hier — das kann nur ich, die ich deinen Wert erkannt habe, du braver, guter, treuer Mann du!“ Sie warf sich halb schluchzend, halb jubelnd in seine Arme und er küßte sie.

„Gretling, Gretling — was ist das all! Was soll ich sagen, armes liebes süßes Mädel du! — Was du da sagst vom Arbeiten hier auf dem Lande das habe ich selbst schon gedacht, du bist zu fein und zu zart. Wer kann aber dafür, daß wir uns so gut sind, Gretling? Ich nicht, du nicht, — sieh und da denk ich immer, der liebe Gott, der uns hier hat zusammenkommen lassen, der wird schon einen Ausweg wissen!“

Sie waren angelangt am Fischerhäuschen. Drinnen war alles finster, Mutter Stine war bei Annas Kindern. Margarete nahm ihren feuchten Hut ab und hing ihr blaues Tüchchen an den Türnagel. Dann septe sie sich an das Fenster und sah in den dunklen Himmel hinaus. In der Ferne hörte man das Meer rauschen. Dunkle Wolken jagten droben hin und wo sie zerrissen, blinkte ein zitterndes Sternlein hindurch.

„Er wird schon einen Ausweg wissen,“ dachte Margarete und faltete die schmalen Hände über das Knie.

Ernst stand am andern Fenster und rauchte sein kurzes Pfeifchen. Eine Weile hörte man nichts im Zimmer als das Ticken der alten Kastenuhr und das Schnurren Riesings, der großen bunten Hauskake, die sich's in dem Korbe mit der ungesponnenen Wolle bequem gemacht hatte.

„Wenn ich ihm nur nützen könnte, wie gerne bliebe ich bei ihm!“ dachte sie betrübt.

„Ernst!“ sagte sie dann leise.

„Was denn, mein Mütt?“

„Wieviel Geld bringt Tilde Neels wohl einst mit, wenn sie heiratet?“

„Warum das, Gretling?“

„Ich möcht's gern wissen.“ —

„Nun, die hat ein ganz Teil! — Achtshundert Mark hat sie wohl!“ —

Margarete lachte laut auf. „Mehr nicht?“

„Ist das nicht ganz hübsches Geld? — Für uns ist das viel!“

„So, nun da bin ich wohl eine sehr gute Partie für dich, ich habe dreitausend!“ —

„Dreitausend, Gretling? Dann wunder's mich daß du so lang ohne Mann geblieben bist, wo du doch so hübsch bist.“

„Ach Ernst, was denkst du! Um dreitausend Mark heiratet keiner! Wenn's dreißigtausend wären! — So. Und mal Nicht an — ich glaub' Mutter kommt! — So. Und nun sag mal was du machen würdest, wenn du plötzlich dreitausend Mark bekämst!“ —

Regl. Postlestant.

Kreis-Blatt für den Ober-Taunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Ober-Taunus-Kreises.

Nr. 104.

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 2. September

1916.

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöst Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesen Bezirken gehörenden Stellen.

§ 4

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die in § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6

Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmengen an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmengen anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Massnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien), Metzgereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verpflegenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 10

Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsbefugten einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, ins-

ung oder eine andere Weise zu bezeichnen. Die Fleischkarte ist ein Zettel, der die Fleischkarte enthält. Die Fleischkarte ist ein Zettel, der die Fleischkarte enthält. Die Fleischkarte ist ein Zettel, der die Fleischkarte enthält.

Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11

Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

§ 12

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirken nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2 §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15

Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahme der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechnen jedoch zum Bezüge von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Ausgestaltung der Fleischkarten und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und einem oder mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Stammkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den unterstehenden Mustern*) Muster 1: Sollkarte, Muster 2: Kinderkarte) aus Kartonpapier (auch holzhaltigem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke $\frac{1}{10}$ Anteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Ausdruck zu versehen sind.

§ 2

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stellen von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hühne bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin den 21. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

von Batocki.

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Als Schiedsmänner bzw. Schiedsmanns-Stellvertreter sind auf weitere 3 Jahre bestätigt worden:

1. Bürgermeister L. Richter in Schneidhain.
2. Landwirt Johann Ernst ebenda.
3. Heinrich Ochs 2ter in Neuenhain.
4. Bürgermeister Hasselbach in Falkenstein.
5. Jakob Pfaff, ebenda.
6. Heinrich Rothenbacher 3 in Fischbach.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 29. August 1916.

Die vor einiger Zeit unterbrochene Revision der Markenverwendung wird von einem Beamten der Landesversicherungsanstalt Cassel wieder aufgenommen werden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden des Kreises die Arbeitgeber hierauf aufmerksam zu machen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 29. 8. 1916.

Die im Kreisbl. N. 17 abgedruckte Anordnung des Gen. Rdos betr. Milchlieferung erhält folgenden Zusatz:

„Die vorstehende Bestimmung gilt insoweit nicht, als die Zivilbehörden von den ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) gegebenen Befugnissen Gebrauch machen.“

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Ein Geschäftshaus

zu verkaufen oder zu vermieten.
Näheres zu erfragen **Mühlberg 11**
1. Stock. Dasselbst auch
ein Zimmer mit Küche
zu vermieten.

4 Zimmerwohnung

modern eingerichtet mit Veranda in der Nähe
des neuen Kurparks mit 1. Oktober zu
vermieten. Näheres

Gymnasiumstraße 20.

1. Stock

bestehend aus 3 Zimmern mit Balkon,
Küche, abgeschlossener Vorplatz und
Mansarden per 1. Juli zu vermieten.

Elisabethenstr. 38.

Große

3-Zimmerwohnung

im 1. Stock, ganz neu hergerichtet, mit Balkon
Küche u. allem Zubehör, Gas und elektr. Licht
u. vermieten

Elisabethenstraße 47.

Nähe des Bahnhofs

größere Stallungen mit allem Zubehör auch
zu Lagerräumen sehr geeignet

zu vermieten.

Jean Kofler.

Ferdinand-Anlage 21. Telefon 333

Zwei

4-Zimmerwohnungen

Part. u. 1. Stock mit Bad, Gas u. allem
Zubehör, ev. sofort zu vermieten, kann auch
zusammen abgegeben werden.

Näheres Näheres Louisestr. 127, 2. St.

In unserem Hause **Nirdorferstraße 1, 1 St**
vollständig neu hergerichtete

4 Zimmer-Wohnung

mit allem Zubehör für sofort zu vermieten.

Schokoladen- & Conservenfabrik „Cannus“

W. Spies & Co., B. m. b. H.

Eine schöne

6 Zimmerwohnung

mit allem Zubehör im 2. Stock des Hauses
Ferdinandstraße 42 ist für 1. Juli d. J. 38.
zu vermieten. Näheres beliebe man Louise-
straße 107 p. zu erfragen.

DRUCKSACHEN

FÜR

PRIVATE UND BEHOERDEN.

VERLOBUNGS- UND GEBURTS-
ANZEIGEN / VISITEN-KARTEN /
PROGRAMME / TAFEL-LIEDER
/ EINLADUNGSKARTEN /

...

DRUCKSACHEN JEDER ART
IN SAUBERSTER, ELEGANTER
UND BILLIGER AUSFÜHRUNG

...

BUCHDRUCKEREI SCHICK

Inhaber: C. Freudenmann, Homburg
Louisenstrasse 73.

Zu vermieten

zum 1. Oktober eine Wohnung ganz oder
geteilt im Hinterbau (Elisabethenstraße). Näh.
zu erfragen Dietzheimerstraße 16.

Hübsch möbl. 2 Zimmerwohnung

Küche, Kammer u. Zubehör, elektr. Licht, Gas,
für den Sommer oder per Jahr, auch un-
möbliert zu vermieten. Promenade 26.

Schöne

3 Zimmerwohnung

mit Balkon, Elektrisches Licht, Gas und
Zubehör zu vermieten.

Näheres zu erfragen Thomasstr. 12

Schöne Wohnung

im dritten Stock. 4 ev. 5 Zimmer
mieten Landgrafenstr. Nr. 38.

Näheres zu erfragen Löwengasse Nr. 4

4-Zimmerwohnung

mit Balkon, nebst Küche, 2 Mansarden,
Keller, Gas, 11. Stock, zum 1. Oktober
vermieten. Preis 700 Mk.

Elisabethenstraße 52

Zu erfragen Ludwigstraße 14.

4-Zimmerwohnung

nebst Zubehör im ersten Stock sofort
mieten.

Louisenstraße 133

Schöne geräumige

4-Zimmerwohnung

mit Balkon, elektrisches Licht, Bad,
etc. an ruhige Leute zu vermieten.

Louisenstraße 45

Zu vermieten

zwei große Zimmer im ersten Stock
Zimmer mit großer Mansarde und
im zweiten Stock ganz oder geteilt.

Louisenstraße 83

Schöne 2-Zimmer-Wohnung

mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten

Louisenstraße 45

Zwei schöne

möblierte Zimmer

mit und ohne Küche, sowie auch einzelne
Zimmer mit elektrischem Licht, Gas, Wasser
fort billig abgegeben Dorotheenstraße 2

Fremdenmeldung.

1.

Jeder Einwohner, welcher vorübergehend sich hier aufhaltende Fremde bei sich aufnimmt, hat außer Namen, Stand, Wohnort auch die Staatsangehörigkeit auf dem vorstehenden Formular mit anzuführen.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf die zum Besuch der hiesigen Einwohner zuziehenden Verwandten, sowie auch für etwa mit zugerechnetes Dienstpersonal, welches namentlich mit anzuführen ist.

2.

Die An- u. Abmeldungen sind auf Formularpapier in doppelter Ausfertigung innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden einzureichen. Die Rubriken sind vollständig und richtig auszufüllen und die Zettel mit der Unterschrift des Wohnungsgebers zu versehen. Die Anmeldeformulare müssen von weißem, die Abmeldeformulare von rotem Papier gedruckt sein.

3.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

4.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes persönlich anzumelden. Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beibringung des Reisepasses einen Vermerk.

5.

Dergleichen hat jeder Ausländer der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 12 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes unter Angabe des Reisepasses persönlich abzumelden.

6.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergleichen Räumen, (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

7.

Ausländer welche den Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem Absatz 6 zuwiderhandelt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 2. September 1916.

Polizeiverwaltung.

An- und Abmeldeformulare

in der Stadt Bad Homburg, lose und in Blocks (auch mit Firma-Eindruck) im Verlage der

„Kreis-Zeitung“

haben.

Betr. Beschlagnahme und Bestands- erhebung der Fahrradbereifungen.

Gemäß § 6 und 7 der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. VI 354/6 16. R. R. A. ist im

Rathaushofe links eine Sammelstelle für Fahrradbereifungen

eingerrichtet worden.

Die Sammelstelle ist geöffnet:

am 4., 6., 8. und 15. September nachm. von 3 bis 6 Uhr.

Zu diesen Zeiten können die Bereifungen abgeliefert werden.

Die nicht freiwillig zur Ablieferung gekommenen, meldepflichtigen Fahrradbereifungen sind, soweit sie nicht weiter benutzt werden dürfen, in der Zeit vom 15. September bis 1. Oktober anzumelden. Melde-scheine sind bei der unterzeichneten Stelle in Empfang zu nehmen. Die bis zum 15. September nicht abgelieferten Bereifungen werden enteignet

Bad Homburg v. d. Höhe, den 25. August 1916.

Magistrat.
(Bauverwaltung.)



Pelzwaren

aller Art

werden zu den neuesten
Modellen umgearbeitet
und repariert bei

Otto Pflughaupt,

Bad Homburg,

Kürschnermeister.

Wegen Aufhäufung der Arbeit im Winter
empfiehlt es sich, diese Veränderungen schon
jetzt vornehmen zu lassen.

Spiritus

„Ersatz „Jlogen“ empfiehlt

Otto Volk,

Agf. Hoflieferant.